

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 80 (2009)
Heft: 5: Erwachsenenschutzrecht : Auswirkungen des neuen Rechts auf Heime und Bewohnende

Vorwort: Liebe Leserin, lieber Leser
Autor: Hansen, Robert

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Das neue Erwachsenenschutzrecht gibt mehr Rechtssicherheit, wo bisher in einer gesetzlichen Grauzone gehandelt wurde.»



Robert Hansen
Chefredaktor

Liebe Leserin, lieber Leser

Das neue Erwachsenenschutzrecht kommt. Bis Mitte April wurde wie erwartet kein Referendum dagegen ergriffen. Eingeführt wird es nicht so schnell – frühestens 2012. Es kann auch ein oder zwei Jahre länger dauern, bis das bald 100-jährige Vormundschaftsrecht ersetzt wird. Denn vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes kommt viel Arbeit auf die Kantone zu, Strukturen werden verändert, Personal muss geschult werden. Die Erwachsenenschutzbehörden, die auch die Aufgaben einer Kinderschutzbehörde wahrnehmen, müssen neu konstituiert werden. Die bisherigen, oft auf Gemeindeebene geführten Vormundschaftsbehörden werden in regional zuständigen Fachbehörden zusammengefasst. Einige Kantone sind damit bereits weit fortgeschritten, andere stehen noch am Anfang.

Nicht nur die neuen Behörden erhalten diverse Zusatzaufgaben. Der verbesserte Schutz von urteilsunfähigen Personen hat auch Auswirkungen auf die Arbeit in Heimen und Institutionen. Diese müssen schriftliche Betreuungsverträge abschliessen. Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag sollen sicherstellen, dass der Wille einer Person umgesetzt wird, auch wenn sie die Urteilsfähigkeit verliert. Schliesslich gilt es vor der Anwendung von bewegungsbeschränkenden Massnahmen, die erstmals explizit gesetzlich geregelt sind, diverse Voraussetzungen zu erfüllen: Den betroffenen Menschen müssen Massnahmen vorgängig erklärt werden, zudem sind darüber jene Personen zu informieren, die eine Interessenvertretungsrolle bei medizinischen Fragen wahrnehmen. Die Massnahmen müssen protokolliert werden. Dies gilt, ob nun aus Sicherheitsgründen nur Türen verschlossen sind oder ob ein Bettgurt eingesetzt wird.

Das neue Erwachsenenschutzrecht wird aber den Heimen und Institutionen nicht nur mehr administrativen Aufwand aufbürden. Es gibt ihnen auch mehr Rechtssicherheit, wo bisher nach bestem Willen und mit fachlichen Argumenten, aber in einer gesetzlichen Grauzone gehandelt wurde. Und schliesslich führt es für alle Beteiligten zu mehr Transparenz.